

AK-DN DWBO | Paulsenstraße 55/56 | 12163 Berlin

An die
Mitarbeitendenvertretungen der
Mitgliedseinrichtungen im DWBO

An die
AGMV-Newsletter-Abonnierenden

Berlin, 12. Januar 2026

Newsletter der Dienstnehmendenseite der Arbeitsrechtlichen Kommission des DWBO Nr. 1 - 2026

Liebe Mitarbeitendenvertretungen,
liebe Mitarbeitende der Mitgliedseinrichtungen im DWBO,

die Dienstnehmendenseite der AK DWBO hat in dieser Form schon mehrfach – unabhängig von den Veröffentlichungen der Beschlüsse in den Rundschreiben - über anstehende Neuerungen in den Arbeitsvertragsrichtlinien und die Arbeit der Dienstnehmerseite der Arbeitsrechtlichen Kommission informiert.

Was ist neu 2026?

1 Entgelterhöhungen (RS 04/2025 A.1)

Die Grundentgelte der Basisstufe von **Anlage 2** im **Tarfbereich West** sowie die 1. Stufe von Anhang 1 zu Anlage 8a werden zum 01.07.2026 um **100,00 €** erhöht.

**Diakonisches Werk
Berlin-Brandenburg-
schlesische Oberlausitz e.V.**

Dienstnehmendenseite der Arbeits-
rechtlichen Kommission

Sven Sprunghofer
stellv. Vorsitzender der AK DWBO

MAV Samariteranstalten

Tel.: 03361 / 567 147

Fax: 03361 / 567 146

E-Mail: s.sprunghofer@samariteranstalten.de

Paulsenstraße 55/56
12163 Berlin

Vorstand:
Dr. Ursula Schoen
Andrea U. Asch

Amtsgericht Charlottenburg
VR 22 B

Sitz und Gerichtsstand Berlin

Steuer-Nr. 27/630/50158

UST-ID-Nr.: DE136622565

Bankverbindung

Bank für Sozialwirtschaft

IBAN DE81100205000003115600

BIC BFSWDE33BER

U-Bahn 9 und S-Bahn 1
„Rathaus Steglitz“
Bus X83 „Schmidt-Ott-Straße“

Die Grundentgelte der Basisstufe von **Anlage 2** im **Tarfbereich Ost** werden zum 01.07.2026 im Hinblick auf die erhöhte Arbeitszeit eines Vollzeitbeschäftigten von 40 statt 38,5 Stunden/Woche um **103,90 €** erhöht.

Die **anderen Stufen** werden prozentual entsprechend ihres derzeitigen Abstands zur Basisstufe bzw. der 1. Stufe von Anhang 1 zu Anlage 8a angepasst.

Die Stufenentgelte der weiteren Stufen errechnen sich aus der Basisstufe.

Die **Ausbildungsentgelte** der Anlage 10a werden zum 1. Juli 2026 um **2,64 v.H.** erhöht.

Die auf den Grundentgelten basierenden **Zeitzuschläge** und **Überstundenentgelte** (Anlage 9 sowie Anhang 2 zu Anlage 8a) werden für alle Mitarbeitenden entsprechend angepasst.

2 § 14 Abs. 2 c Pflege und Betreuungszulage (RS 04/2025 vom 22.07.2025 B Ziff. 3)

Mit der Anpassung der Zulage zum 01.01.2026 an die unterschiedliche regelmäßige Arbeitszeit wird die Ost-West-Anpassung abgeschlossen.

3 § 14g (neu) „Belastungsprämie“ (RS 03/2024 vom 05.07.2024 B Ziffer 2)

Mit Wirkung zum **01.01.2026** wird den Betriebsparteien in Krankenhäusern gemäß § 107 Abs. 1 SGB V in der unmittelbaren pflegerischen Patientenversorgung auf bettenführenden Stationen in Krankenhäusern gemäß § 17b Abs. 4 Krankenhausfinanzierungsgesetz i.V.m. § 6a Krankenhausentgeltgesetz sowie in der Altenhilfe, Jugendhilfe, Kindertagesstätten, Horten sowie Eingliederungshilfe und Werkstätten für Menschen mit Behinderung in der Tätigkeit: Pflege, Betreuung oder (Heil-)Erziehung die Möglichkeit eingeräumt, über eine Dienstvereinbarung Mitarbeitende in besonderen Belastungssituationen Ausgleich zu gewähren.

In dieser Dienstvereinbarung ist insbesondere festzulegen, nach welchen objektiven Kriterien eine Belastungssituation festgestellt wird, welche Mitarbeitenden wann von dieser Belastungssituation betroffen sind und welche Kompensation sie dafür erhalten.

Die Dienstvereinbarung ist nicht erzwingbar.

4 § 16 Abs. 1 Unterabsatz 2 Neufestsetzung des Grundentgeltes wegen geänderter Voraussetzungen (RS 04/2025 vom 22.07.2025 B Ziff. 1)

Zur Vermeidung der Schlechterstellung von Bestandsmitarbeitenden erhält die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter mit Wirkung zum 01.01.2026 bei einer Höhergruppierung um mehr als eine Entgeltgruppe das Grundentgelt der, **in entsprechender Anwendung des § 15 Abs. 6 ermittelten, Stufe**, mindestens jedoch der Basisstufe der höheren Entgeltgruppe.

5 § 20a Zeitzuschläge, Überstundenentgelt (RS 04/2025 vom 22.07.2025 B Ziff. 2)

Der Zeitzuschlag des § 20a Abs. 1 c wird zukünftig auch für Arbeit am 31.12. eines Jahres gezahlt.

6 § 19a Kinderzuschlag

(RS 04/2025 vom 22.07.2025 B Ziff. 3)

Mit der Anpassung des Zuschlags an die unterschiedliche regelmäßige Arbeitszeit zum 01.01.2026 wird die Ost-West-Anpassung abgeschlossen.

7 § 20 Schichtzulage

(RS 04/2025 vom 22.07.2025 B Ziff. 3)

Mit der Anpassung der Zulage an die unterschiedliche regelmäßige Arbeitszeit zum 01.01.2026 wird die Ost-West-Anpassung abgeschlossen.

8 § 28a Dauer des Erholungsurlaubs

(RS 03/2024 vom 05.07.2024 B Ziffer 5)

Der Umfang des Erholungsurlaubs wurde zum 01.01.2026 um einen Tag auf insgesamt 31 Urlaubstage bei einer 5-Tage-Woche erhöht (§ 28 Abs. 1).

Besitzstand (Übergangsregelung zu § 28 a):

Mitarbeitende, die bereits vor 2026 Anspruch auf 31 oder 32 Tage hatten, behalten diesen Anspruch.

Mitarbeitende, die 2022 mindestens das 6. Beschäftigungsjahr vollendet haben, erhalten ab Vollendung des 25. Beschäftigungsjahres 32 Tage bei einer 5-Tage-Woche (nicht nur anteilig, sondern für das gesamte Jahr, indem sie das 25. Beschäftigungsjahr vollenden und fortlaufend).

9 Anlage 1

(RS 07/2025 vom 11.11.2025)

Als Ergebnis einer Schlichtung wird in die Anlage 1 zur Entgeltgruppe 5 A das Richtbeispiel Pflegefachassistentenpersonen in der Altenhilfe sowie in Krankenhäusern und stationären Rehabilitationseinrichtungen aufgenommen.

10 Anlage 2

(RS 01/2021 vom 17.05.2021, B Ziff. 5)

In den Entgeltgruppen 1 bis 4 wird zum 01.01.2026 die Einführung der Erfahrungsstufe 2 abgeschlossen. Diese beträgt dann 110% der Basisstufe.

In den Entgeltgruppen 5 bis 13 wird zum 01.01.2026 die Einführung der Erfahrungsstufe 3 abgeschlossen. Diese beträgt dann 115% der Basisstufe.

11 Anlage 5

(RS 06/2025 vom 13.10.2025 B Ziffer 4)

Mit dem Abschluss der Einführung der zweiten Erfahrungsstufe in allen Entgeltgruppen der Anlage 2 entsprechen die Werte der zweiten Erfahrungsstufe 110 v.H. der Basisstufe und damit denen der Anlage 5. Somit ist die Anlage 5 überflüssig geworden und wird aufgehoben. Hierauf wird auch im Rahmen einer Anmerkung zur der Besitzstandsregelung § 18 hingewiesen.

12 Anlage 8 (Bereitschaftsdienst)

(RS 03/2024 vom 05.07.2024 B Ziffer 6 und RS 09/2025 A Ziffer 1)

Die anzurechnende Arbeitsleistung innerhalb des Bereitschaftsdienstes wird für Mitarbeitende in der Jugendhilfe ab 01.01.2026 stufenweise angehoben. Als Ergebnis einer Schlichtung werden die Mitarbeitende in der Jugendhilfe erst zum 01.01.2030 in die Anlage 8 A überführt.

Mit Wirkung zum 01.01.2026 bleibt es bei der bereits 2024 beschlossenen Bewertung der Arbeitszeit nach Stufen.

Nach dem Maß der während des Bereitschaftsdienstes erfahrungsgemäß durchschnittlich anfallenden Arbeitsleistung wird die Zeit des Bereitschaftsdienstes wie folgt als Arbeitszeit gewertet:

Stufe

A	0 bis 10 v.H.	25 v.H.
B	mehr als 10 bis 25 v.H.	37,5 v.H.
C	mehr als 25 bis 40 v.H.	52,5 v.H.
D	mehr als 40 bis 49 v.H.	67,5 v.H.

Im Rahmen der Schlichtung neu aufgenommen wurde, dass durch Dienstvereinbarung hiervon abweichend geregelt werden kann, dass der Bereitschaftsdienst einschließlich der geleisteten Arbeit entsprechend einem Wert zwischen der Stufe A und B als Arbeitszeit gewertet und durch Gewährung von Freizeit abgegolten wird;

13 Anlage 8a, § 5 Abs. 7

(RS 04/2025 vom 22.07.2025 B Ziff. 3)

Die Regelung zu freien Tagen für die Teilnahme an Arztkongressen, Fachtagungen und ähnlichem wird gestrichen, da insoweit bereits im Regelfall ein Anspruch nach den Weiterbildungsgesetzen der Länder bestehen dürfte und auch bereits bisher dieser Anspruch auf den Anspruch nach den Weiterbildungsgesetzen der Länder angerechnet wurde. Einer expliziten Regelung bedurfte es daher nicht.

14 Hinweis

Vorstehende Ausführungen sind unverbindlich! Die Beschlüsse selbst wurden in den zitierten Rundschreiben der AK DWB0 im Wortlaut veröffentlicht, die Erläuterungen der Geschäftsstelle der AKDWBO finden sich dann in einem der Folgerundschreiben. Die Rundschreiben können eingesehen werden im Internet unter: <https://www.diakonie-portal.de/ueber-uns/arbeitsrecht/arbeitsrechtliche-kommission-ak/rundschreiben-der-ak>.

Eine konsolidierte Fassung der AVR.DWBO ist zeitnah nach den Beschlüssen unter <https://www.diakonie-portal.de/informieren/der-landesverband/arbeitsrecht/arbeitsrechtliche-kommission-ak/arbeitsvertragsrichtlinien-des-diakonischen-werkes-berlin-brandenburg-schlesische-oberlausitz-avr-dwbo> abrufbar.

Mit freundlichen Grüßen

Sven Sprunghofer

stellv. Vorsitzender der AK DWBO